

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.891/125-2/95

1010 Wien, den
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
 Auskunft:

Klappe: - -

XIX. GP-NR
1526/AB
1995-08-24
20
1464/J

B e a n t w o r t u n g
 der Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Schöggel, Dolinschek
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend die Unfallversicherungs-
 pflicht für Jagdpächter
 (Nr.1464/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes an:

Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage kann nur eine Angelegenheit der Vollziehung aus dem Zuständigkeitsbereich des befragten Bundesministers sein. Weiters unterliegen dem Interpellationsrecht nur Vorgänge im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit des Bundesministers. Ich erachte daher die Fragen 1 bis 4 grundsätzlich nicht vom Anfragerecht der Abgeordneten zum Nationalrat umfaßt; ungeachtet dessen hat sich mein Ministerium, da ihm selbst die gegenständlichen Daten nicht zur Verfügung stehen, mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Verbindung gesetzt.

Ich teile Ihnen daher die gefragten Daten insoweit mit, als diese verfügbar sind und mir von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern mitgeteilt wurden.

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehne, möchte ich auf die in der Einleitung der Anfrage angeführte "Tatsache, daß die Jagd meist als Hobby ohne Gewinnabsicht und -aussicht betrieben wird" wie folgt Stellung beziehen:

Vorerst ist zu unterscheiden, ob eine Person eine Jagdpacht, d.h. auf eigene Rechnung und Gefahr einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führt und somit pflichtversichert ist, oder ob jemand z.B. nur als Guest zu einer Jagd eingeladen wird und dort als "Abschußnehmer" teilnimmt, natürlich ohne daß dies dann eine Pflichtversicherung auslöst.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muß gerade daraus, daß die Jagd(pacht) als eigener Zweig der land- und forstwirtschaftlichen Produktion im § 5 LAG angeführt ist, darauf geschlossen werden, daß der Gesetzgeber für Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Art und den sie bestimmenden Beweggrund ihrer Führung nicht als entscheidend ansehen und noch weniger den Unfallversicherungsschutz in der Jagd tätiger Personen davon abhängig machen wollte. Der Verwaltungsgerichtshof hält in der vorliegenden Angelegenheit eine objektive Betrachtungsweise für geboten.

Davon zu unterscheiden sind eben "Jäger", die als "Abschußnehmer" nicht der Unfallversicherungspflicht unterliegen, weil er nicht selbständig erwerbstätig ist bzw. der land(forst)wirtschaftliche Betrieb nicht auf seine Rechnung und Gefahr geführt wird.

Daraus ergibt sich, daß es für das Eintreten der Unfallversicherungspflicht irrelevant ist, ob die Jagd als Hobby betrieben wird.

Zur Frage 1:

Zum 31.12.1994 bestanden 21.821 Versicherungsverhältnisse für Jagdpächter in der Unfallversicherung.

Zur Frage 2:

Der Jahresbeitrag pro Jagdpächter betrug für 1994 S 1.284,--. Dies ergibt für das Jahr 1994 einen Gesambeitrag von S 28.018.164,--.

Zur Frage 3:

Diese Daten werden nicht gesondert erhoben.

Zur Frage 4:

Die Anzahl der Jagdunfälle lässt sich nicht eruieren, da die Unfälle nicht einer Personengruppe zugeordnet werden, sondern nach Tätigkeiten und Unfallursachen aufgeteilt werden. Beispielsweise wird ein Sturz oder Fall vom Hochstand unter der Unfallursache Sturz und Fall erfaßt.

Zur Frage 5:

Meinen Informationen nach wird mit der Jagdkarte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die den Schaden abdecken soll, den der Jäger bei seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt. Ein allenfalls enthaltener privater Versicherungsschutz tritt additiv zum gesetzlichen hinzu.

Zu den Fragen 6 und 7:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Ausübung der Jagd durch Jagdpächter eine selbständige land(forst)wirtschaftliche Erwerbstätigkeit dar, wobei die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung der Bauern nicht an der Gewinnabsicht anknüpft, sondern an dem Umstand, daß die Jagd gemäß § 5 LAG einen eigenen Zweig der land- und forstwirtschaftlichen Produktion darstellt. Auch wenn die Jagd in der Regel nicht um des Erwerbes oder gar eines Gewinnes willen betrieben wird, so wird sie doch durch den planmäßigen Abschuß und die Verwertung des erlegten Wildes notwendig und regelmäßig zur Erzielung von Einkünften in Geld- und Güterform führen, was von den Ausübenden hingenommen wird.

In der Sozialversicherung werden Gleichgefährdete zu einer Riskengemeinschaft zusammengeschlossen. Für diese besteht Versicherungzwang unmittelbar aufgrund des Gesetzes und Beitragspflicht.

Eine Ausnahme für Jagdpächter von der Unfallversicherungspflicht würde somit gegen das Solidaritätsprinzip verstößen. Im Sinne dieser Ausführungen halte ich die Einbeziehung dieses Personenkreises für sachlich gerechtfertigt und werde daher auch keine Änderung der Rechtslage vorschlagen. Ich möchte hier aber nochmals betonen, daß ein zur Jagd eingeladener Guest leicht der Unfallversicherungspflicht unterliegt.

Zur Frage 8:

Wie schon ausgeführt, sind von dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und von der Haftpflichtversicherung (mit einer Jagdkarte) unterschiedliche Riskenbereiche erfaßt. Von einer "doppelten Absicherung" kann daher meiner Meinung nach nicht gesprochen werden. Bei einem allenfalls enthaltenen privaten Versicherungsschutz gilt folgendes:

Die gesetzliche Unfallversicherung nach dem BSVG deckt weit höhere Risiken ab und bietet auch weit über den Schutz der Jagdunfallversicherung hinaus Leistungen im Versicherungsfall an. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise auf ärztliche Hilfe, Heilmittel und -behelfe, Pflege in Kranken- und Kuranstalten, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und Hilfsmittel, Tag- bzw. Familiengeld während der Unfallheilbehandlung, vorbeugende Schutzimpfungen (Zeckenschutzimpfung), Rehabilitation, Versehrtenrenten, Hinterbliebenenleistungen, Witwen- und Witwerbeihilfe.

Zu den Fragen 9, 10 und 11:

In diesem Zusammenhang muß noch einmal betont werden, daß es sich nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur bei der Jagdausübung nicht um eine Freizeitbeschäftigung handelt, sondern um eine land(forst)wirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Sinne des BSVG in Verbindung mit dem LAG. Ein Konnex zu "anderen Freizeitbeschäftigungen" kann daher nicht hergestellt werden.

Eine weitere Erwerbstätigkeit, die mit der Jagdpachtung vergleichbar ist, stellt die Fischereipachtung dar, die ebenso zu einer Unfallversicherungspflicht nach dem BSVG führt.

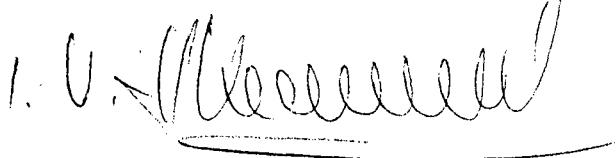
Zur Frage 12:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 5 LAG in Verbindung mit den Bestimmungen des BSVG dann gegeben, wenn innerhalb einer organisatorischen Einheit eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft allein oder mit Arbeitskräften mit Hilfe von technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse in der land- und forstwirtschaftlichen Produktion fortgesetzt verfolgt. Die Ausübung der Jagd ist eine forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinn. Ob der Erwerbstätige das gewonnene Produkt im eigenen Haushalt verbraucht, auf dem Markt verkauft oder sonstwie vermarktet, ist für die Frage, ob ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb vorliegt, unerheblich.

Zur Frage 13:

Für den Gemüse- und Obstbau ist die Beurteilung der land(forst)wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gemäß den Bestimmungen des BSVG und des LAG dieselbe wie zur Frage 12 ausgeführt, sofern der Einheitswert des Betriebes gemäß § 3 Abs. 2 BSVG S 2.000,-- erreicht oder übersteigt.

Der Bundesminister:



Anfrage:**BEILAGE**

1. Wieviele Jagdpächter sind derzeit nur in der Unfallversicherung pflichtversichert?
2. Welche Höhe erreichten die von Jagdpächtern einbezahlten Beiträge zur Unfallversicherung 1994?
3. Welche Kosten der Unfallversicherung standen diesen Beiträgen 1994 gegenüber?
4. Wieviele Jagdunfälle verzeichnete die bäuerliche Unfallversicherung 1994?
5. Ist Ihnen bekannt, daß jeder Jäger mit der Jagdkarte eine Unfallversicherung bezahlt?
6. Halten Sie es dennoch für sachlich gerechtfertigt, die Jagdpächter als überwiegend Zahlreiche Freizeitjäger ohne Gewinnabsicht oder -aussicht und ohne Betrieb der Pflichtversicherung zu unterwerfen?
7. Werden Sie angesichts der durch die Jagdkarten-Unfallversicherung gegebenen Doppelversicherung bei der nächsten Novellierung des BSVG eine Ausnahme derjenigen Jagdpächter aus der Unfallversicherungspflicht vorschlagen, die aus der Jagd nicht ihren Lebensunterhalt bestreiten?
8. Wenn nein, warum halten Sie eine doppelte Absicherung, die keinen adäquaten Nutzen bieten kann, für gerechtfertigt?
9. Gibt es derzeit andere Freizeitbeschäftigungen, die der Unfallversicherungspflicht unterliegen?
10. Werden Sie – wenn Ihnen die Ausnahme der Freizeit-Jäger aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht notwendig erscheint – konsequenterweise eine Unfallversicherung auch für andere Freizeitbeschäftigungen vorschlagen, die ein Verletzungsrisko in sich bergen?
11. Wenn nein, warum nicht?
12. Wie wird der Betriebsbegriff definiert, wenn er bereits einen einzelnen Pächter umfaßt, der zum eigenen Vergnügen auf die Jagd geht und das erlegte Wild selbst bearbeitet und verspeist?
13. Müßte nicht bei Anwendung eines ähnlich strikten Betriebsbegriffes auch für den Gemüse- und Obstbau in einem Hausarten für den eigenen Verbrauch die Versicherungspflicht nach BSVG bejaht werden?